



# Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 13. Januar 2025

Nummer 9

## Ministerium für Inneres und Sport

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG;  
Bewertung von Einsatzfällen bzw. Einsätzen  
im Kontext derrettungsdienstlichen Leistungserbringung**

**Bek. d. MI v. 20.11.2024 – 74.11-41576-10-13/0 –**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird die vom Landesausschuss beschlossene Empfehlung zur „Bewertung von Einsatzfällen bzw. Einsätzen im Kontext derrettungsdienstlichen Leistungserbringung“ (**Anlage**) bekannt gegeben.

Diese Bek. tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

## Anlage

**Bewertung von Einsatzfällen bzw. Einsätzen  
im Kontext derrettungsdienstlichen Leistungserbringung**

(Stand 26.09.2024)

### Vorbemerkung

- A. Patient befördert oder medizinisch versorgt
  - B. Abbruch auf Anfahrt (Fehleinsatz)
  - C. Kein Patient am Einsatzort vorgefunden (Fehleinsatz)
  - D. Patient ist tot, nur Todesfeststellung (Fehleinsatz)
  - E. Bereitstellung des Rettungsdienstes bei Einsätzen in der Gefahrenabwehr
  - F. Evakuierungen durch Kräfte des Rettungsdienstes
- Ergänzende Erläuterungen

### Vorbemerkung

In der Bearbeitung des Betriebsabrechnungsbogens (BAB), der Abrechnung von Leistungen gegenüber den Rechnungsempfängern und in der Bedarfsplanung kommt es zu Unsicherheiten wie bestimmte Einsatzkonstellationen bzw. Einsatzfälle zu bewerten sind. Um hier u. a. auch im Hinblick auf die Datenqualität und deren Vergleichbarkeit zu größerer Einheitlichkeit zu kommen, wurden durch die Arbeitsgruppe Strategie und Finanzen des Landesausschuss Rettungsdienst nachfolgende Hinweise erarbeitet.

Alle Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Regel-Rettungsdienst und dessen Einsatz.

## A. Patient befördert oder medizinisch versorgt

Diese Fallgestaltung stellt denrettungsdienstlichen Regelfall dar. Der Einsatz bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand (Reanimation) mit und ohne ROSC bzw. mit und ohne Transport ist identisch zu bewerten.

1. BAB-Statistik: ein solcher Einsatz ist in der Einsatzstatistik des BAB anzugeben. Zeilen 117, 120, 123, 131, 134, 137, 153, 154 der RW Statistik.<sup>1)</sup>
2. Kostenrichtlinie: es handelt sich um einen Einsatzfall im Sinne der Kostenrichtlinie (vgl. II. Verwaltung der Leistungserbringer – Finanzbuchhaltung und Fakturierung i. V. m. Anlage 7).
3. Abrechnung: es handelt sich um einen Einsatz, der gegenüber den Zahlungspflichtigen abrechnungsfähig ist.
4. Bedarfsplan: Bei der Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung ist ein solcher Einsatz zu berücksichtigen.

## B. Abbruch auf Anfahrt (Fehleinsatz)

1. BAB-Statistik: der Einsatzabbruch auf der Anfahrt ist ein Fehleinsatz. Ein solcher Einsatz ist in der Einsatzstatistik des BAB anzugeben. RW Statistik: Ergibt sich aus der Differenz der „Gesamteinsätze“ (Zeile 109 und Zeile 126) und den „Einsätzen abrechenbar für die Entgeltkalkulation“ (Zeile 114 und Zeile 128).<sup>1)</sup>
2. Kostenrichtlinie: es handelt sich nicht um einen Einsatzfall im Sinne der Kostenrichtlinie (vgl. II. Verwaltung der Leistungserbringer – Finanzbuchhaltung und Fakturierung i. V. m. Anlage 7).
3. Abrechnung: diese Einsatzfälle sind nicht abrechenbar. Gegenüber Dritten wäre ein solcher Einsatz bei entsprechender Kostenregelung abrechenbar, wenn es sich um einen Notrufmissbrauch im Sinne des § 145 StGB handelt.
4. Bedarfsplan: Bei der Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung ist ein solcher Einsatz zu berücksichtigen.

## C. Kein Patient am Einsatzort vorgefunden (Fehleinsatz)

Ein Fehleinsatz liegt ebenfalls vor, wenn am Einsatzort kein Patient vorgefunden wird.

1. BAB-Statistik: ein solcher Einsatz ist ein Fehleinsatz und in der Einsatzstatistik des BAB anzugeben. Ergibt sich aus der Differenz der „Gesamteinsätze“ (Zeile 109 und Zeile 126) und den „Einsätzen abrechenbar für die Entgeltkalkulation“ (Zeile 114 und Zeile 128).<sup>1)</sup>
2. Kostenrichtlinie: es handelt sich nicht um einen Einsatzfall im Sinne der Kostenrichtlinie (vgl. II. Verwaltung der Leistungserbringer – Finanzbuchhaltung und Fakturierung i. V. m. Anlage 7).
3. Abrechnung: diese Einsatzfälle sind nicht abrechenbar. Gegenüber Dritten wäre ein solcher Einsatz bei entsprechender Kostenregelung abrechenbar, wenn es sich um einen Notrufmissbrauch im Sinne des § 145 StGB handelt.
4. Bedarfsplan: Bei der Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung ist ein solcher Einsatz zu berücksichtigen.

## D. Patient ist tot, nur Todesfeststellung (Fehleinsatz)

1. BAB-Statistik: ein solcher Einsatz ist ein Fehleinsatz und in der Einsatzstatistik des BAB anzugeben. RW Statistik: Ergibt sich aus der Differenz der „Gesamteinsätze“ (Zeile 109 und Zeile 126) und den „Einsätzen abrechenbar für die Entgeltkalkulation“ (Zeile 114 und Zeile 128).<sup>1)</sup>
2. Kostenrichtlinie: es handelt sich nicht um einen Einsatzfall im Sinne der Kostenrichtlinie (vgl. II. Verwaltung der Leistungserbringer – Finanzbuchhaltung und Fakturierung i. V. m. Anlage 7).

<sup>1)</sup> BAB-Tool RD Nds – Version 4.26

3. Abrechnung: diese Einsatzfälle sind im Sinne des NRettDG nicht abrechenbar. Die Regelungen des Nds. Bestattungsgesetzes sind zu beachten.
4. Bedarfsplan: Bei der Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung ist ein solcher Einsatz zu berücksichtigen.

#### **E. Bereitstellung des Rettungsdienstes bei Einsätzen in der Gefahrenabwehr**

Für die Einsätze in der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei- und Feuerwehreinsätze) des Regel-Rettungsdienstes lassen sich folgende Aussagen treffen:

1. BAB-Statistik: ein solcher Einsatz ist in der Einsatzstatistik des BAB anzugeben. Es handelt sich nicht um einen Fehleinsatz. Zeilen 117, 120, 123, 131, 134, 137, 153, 154 der RW Statistik.<sup>1)</sup>
2. Kostenrichtlinie: es handelt sich um Einsatzfälle im Rahmen der Kostenrichtlinie. Das heißt, diese Einsatzfälle sind bei der Ermittlung der Verwaltungskosten zu berücksichtigen, sofern ein abrechnungsfähiger Einsatzfall vorliegt (vgl. II. Verwaltung der Leistungserbringer – Finanzbuchhaltung und Fakturierung i. V. m. Anlage 7).
3. Abrechnung: reine Bereitstellungseinsätze ohne Versorgung oder Transport sind gegenüber den Kostenträgern des Rettungsdienstes nicht abrechenbar. Unter Umständen sind diese Einsatzfälle gegenüber der Stadt/Gemeinde, der Polizei, dem Schuldner der Kosten z. B. für die Bombenräumung oder dem Gefährder (Störerhaftung) abrechenbar. Die Erlöse fließen in die Gesamterlöse des Rettungsdienstes ein (Anlage 4 des BAB).
4. Bedarfsplan: Bei der Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung ist ein solcher Einsatz zu berücksichtigen.

#### **F. Evakuierungen durch Kräfte des Rettungsdienstes**

Bei Evakuierungen z. B. aufgrund einer akuten Bombendrohung oder Hochwasser unter Einsatz des Rettungsdienstes gilt:

1. BAB-Statistik: ein solcher Einsatz ist in der Einsatzstatistik des BAB anzugeben. Es handelt sich nicht um einen Fehleinsatz. Zeilen 117, 120, 123, 131, 134, 137, 153, 154 der RW Statistik.<sup>1)</sup>
2. Kostenrichtlinie: Diese Einsatzfälle sind bei der Ermittlung der Verwaltungskosten zu berücksichtigen, sofern ein abrechnungsfähiger Einsatzfall vorliegt (vgl. II. Verwaltung der Leistungserbringer – Finanzbuchhaltung und Fakturierung i. V. m. Anlage 7).
3. Abrechnung: Evakuierungen sind gegenüber den Kostenträgern des Rettungsdienstes nicht abrechenbar. Unter Umständen sind diese Einsatzfälle gegenüber der Stadt/Gemeinde, der Polizei, dem Schuldner der Kosten für die Evakuierung oder dem Gefährder (Störerhaftung) abrechenbar. Die Erlöse fließen in die Gesamterlöse des Rettungsdienstes ein (Anlage 4 des BAB).
4. Bedarfsplan: Bei der Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung ist ein solcher Einsatz zu berücksichtigen.

Eine Doppelzählung der Einsatzkategorien E und F ist zu vermeiden.

#### **Ergänzende Erläuterungen**

Eine uneinbringliche Forderung ändert nichts an der vorgehenden Bewertung als Einsatzfall.